



# **AMTSGERICHT ESSEN**

**Geschäftsverteilungsplan für Richter  
für das Geschäftsjahr 2009**

**Die Geschäfte sind verteilt aufgrund des Beschlusses  
des Präsidiums vom 18.12.2008**

- Stand: 01.01.09 -

## INHALTSVERZEICHNIS

### ALLGEMEINES

#### ERSTER TEIL

#### GRUNDSÄTZE FÜR DIE GESCHÄFTSVERTEILUNG

1. ZIVILPROZESSSACHEN; FAMILIENSACHEN UND ANGELEGENHEITEN DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT .....	4
2. STRAFSACHEN UND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN .....	6
3. KONKURRIERENDE ZUSTÄNDIGKEIT UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSVERTEILUNG .....	7
4. VERTRETUNG; BEREITSCHAFTS- UND EILDienst .....	8
5. ZUSTÄNDIGKEITSSTREITIGKEITEN .....	12

#### ZWEITER TEIL

#### **B. VERTEILUNG DER GESCHÄFTE**

##### **1. ABSCHNITT**

A. ZIVILSACHEN .....	13
B. ZWANGSVOLLSTRECKUNGS- UND INSOLVENZSACHEN .....	19

##### **2. ABSCHNITT**

FAMILIENSACHEN.....	23
---------------------	----

##### **3. ABSCHNITT**

A. VORMUNDSCHAFT, PERSONENSTAND .....	24
B. NACHLASSSACHEN .....	25
C. LANDWIRTSCHAFTSSACHEN .....	27
D. GRUNDBUCHSACHEN .....	27
E. REGISTERSACHEN .....	28

##### **4. ABSCHNITT**

A. JUGENDGERICHT .....	31
B. ERWACHSENENSTRAFSACHEN.....	32
C. SONSTIGES.....	35

##### **5. ABSCHNITT**

BEREITSCHAFTSDienst AN ARBEITSTAGEN .....	36
---	----

Anlagen I, II und III: Eildienste

**ALLGEMEINES**

- I. Behördenleiter:** Präsident des Amtsgerichts Kassen  
**Ständiger Vertreter und Präsidialrichter:** Vizepräsident des AG Blumberg
- II. Präsidium:**
- Richter am AG Dr. Klinke
  - Richter am AG Zellhorn
  - w. a. Richter am AG Lukas
  - w. a. Richter am AG Wischermann
  - w. a. Richter am AG Richter
  - Richter am AG Ruben
  - Richterin am AG Riedl
  - Richter am AG Koppenborg
- III. Richterrat:**
- w. a. Richter am AG Bein
  - Richterin am AG Bischoff
  - Richter am AG Fischbach
  - Richter am AG Dr. Nowatius
  - w. a. Richter am AG Richter
  - w. a. Richter am AG Heneweer
  - Richterin am AG Schriewer
- IV. Vertrauensmann der schwerbehinderten Richter:** Richter am AG Zellhorn

## Erster Teil Grundsätze für die Geschäftsverteilung

### 1. Abschnitt

#### Zivilsachen, Familiengerichtssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Namens eines Beteiligten (des Beklagten, Schuldners usw.) richtet, ist maßgebend

##### 1. bei natürlichen Personen:

der Anfangsbuchstabe des Nachnamens (bei Doppelnamen des ersten Namens). Zum Namen gehörende Adelszusätze und sonstige Beiwörter gelten hierbei nicht als Teil des Nachnamens. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Zusätze bzw. Beiwörter durch einen Bindestrich verbunden sind oder nicht, anders aber, wenn sie zusammengeschrieben sind.

##### Beispiele:

Schulz-Müller = S, Adolf zur Nieden = N,  
Fois-Kalisch = F,  
Freiherr von Schell = S, El Marnissi = M;  
Al-Hamad = H, Alhamad = A;

##### 2. bei Firmen, rechtsfähigen Gesellschaften einschließlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts - als Firmen gelten alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klageschrift (dem Antrag) als Firmen anzusehen sind, ohne Rücksicht auf eine Eintragung im Handelsregister -:

a) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Nachnamens, gleichviel ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint.

Beispiel: Buderus-sche Eisenwerke = B, Mannesmannwerk = M;

- b) beim Fehlen eines Nachnamens, oder wenn der Nachname erst im Zusatz als "Inhaber" erscheint, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen handelt. Enthält die Firma usw. eine Zahl oder ein Rechenzeichen, so ist so zu lesen, als ob der erste Buchstabe der deutschen Bezeichnung der ersten Ziffer der Zahl bzw. des Rechenzeichens geschrieben stünde.

Beispiele:

Bundesrepublik Deutschland = B, Land NRW = L,

Die Welt = W, Rhein.-Westf. Wohnstätten AG = R, Deutsche Bundesbahn = D, Stadt Essen = S, Gewerkschaft Fröhliche

Morgensonne = G, Kath. Kirchengemeinde St. Johann = K, Maschinenfabrik Union = M, Nationalbank = N, Die junge

Mode = J, Ekawe = E, Er und Sie = E, Firma Akko, Inhaber Fritz Müller = A,

ABC-Reinigung = A, 4711-Produktion = V, 1,2,3-Service = E,

R & V = Ru (& = und), W + K = Wu (+ = und);

- c) wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine eigene Bezeichnung hat, ist der Nachname des erstgenannten Gesellschafters maßgeblich.

Beispiele: die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestehend aus den Gesellschaftern Schmitz und Müller = S; die Schmitz und Müller GbR bestehend aus den Gesellschaftern Müller und Schmitz = S (wegen Ziffer 2 a);

- d) wenn nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber, eine Gesellschaft oder ein nicht rechtsfähiger Verein und ihre Gesellschafter (Mitglieder) benannt oder verklagt werden, ist nur die Firma (Gesellschaft, Verein) maßgebend;

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 3. beim Insolvenz- oder Konkursverwalter:   | der Name des Gemeinschuldners; |
| 4. beim Zwangsverwalter oder Treuhänder:  | der Name des Schuldners;       |
| 5. bei Erbengemeinschaften (auch bei Klagen von Mitgliedern einer Erbengemeinschaft untereinander), Testamentvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Nachlasspflegern: | der Name des Erblassers;       |

6. bei mehreren Personen, soweit nicht die Sondervorschrift zu 2 d) eingreift
  - a) die Person, deren maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht; bei Verkehrsunfallsachen der Name des in der Antragsschrift genannten Fahrers, dann des Halters und schließlich des Haftpflichtversicherers.
  - b) bei Widerspruch gegen mehrere Mahnbescheide, die die gleiche Sache betreffen, der im Alphabet zuerst bezeichnete Anfangsbuchstabe des Nach- bzw. Firmennamens der in den Mahnbescheiden aufgeführten Personen bzw. Firmen. Dabei scheiden solche Personen aus, die mit Eingang der Sache bei der zuständigen Abteilung nicht mehr oder noch nicht am Verfahren beteiligt sind;
7. falls der für die Zuständigkeit maßgebende Beteiligte oder seine Bezeichnung unbekannt ist: das Wort "unbekannt";
8. in Familiensachen:
  - a) der gemeinsame Familienname/Lebenspartnerschaftsname, auch wenn sich der Name der Beteiligten nachträglich ändert oder wenn ein Dritter am Verfahren beteiligt ist; bei Doppelnamen der Name, den die Ehegatten bzw. der Lebenspartner i. S. v. § 23 b S. 2 Nr. 15 GVG gemeinsam als Familiennamen/Lebenspartnerschaftsnamen führen.
  - b) Haben oder hatten die Parteien keinen gemeinsamen Familiennamen/Lebenspartnerschaftsnamen, so ist maßgeblich der erste Buchstabe der Nachnamen der Beteiligten (bei Doppelnamen des ersten Namens) im Alphabet. Ist ein Kind beteiligt oder ein gemeinsames Kind vorhanden, ist maßgeblich der Familienname des Kindes, bei mehreren Kindern der des jüngsten Kindes. Hat das Kind noch keinen Familiennamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der Mutter; ist dieser nicht bekannt oder nicht existent, ist der erste Buchstabe des ersten Vornamens des Kindes maßgeblich. Bei Änderungen des Namens des Kindes ist der ursprüngliche Name des Kindes maßgebend.
  - c) In den Verfahren nach § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 (Kindschaftssachen) und Nr. 13 GVG gelten: In erster Linie die Regelung zu a), sodann der Familienname des betroffenen Kindes. Buchstabe 8 b Satz 3 gilt entsprechend.
9. in Adoptionssachen: der Name des Anzunehmenden;
10. in Landwirtschaftssachen: der Name des Hofeigentümers.

## 2. Abschnitt

### Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

- Die Regelungen ergeben sich aus dem besonderen Teil dieser Geschäftsverteilung. -

## 3. Abschnitt

### Konkurrierende Zuständigkeit und Änderung der Geschäftsverteilung

1. Der für ein besonderes Sachgebiet zuständige Richter bearbeitet - soweit nichts anderes bestimmt ist - auch solche Verfahren, die nur teilweise dieses Sachgebiet betreffen. Betrifft ein Verfahren mehrere besondere Sachgebiete, so ist der Richter zuständig, dessen Sachgebiet an erster Stelle erwähnt ist.  
Der für ein besonderes Sachgebiet zuständige Straf-/Jugendrichter bearbeitet auch solche Verfahren, die zugleich Verstöße gegen andere Strafgesetze betreffen, sofern nicht für die Verstöße gegen die anderen Strafgesetze eine schwerere Strafe angedroht ist. Treffen Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten zusammen, bearbeitet der für die Straftat zuständige Richter das Verfahren.
2. Der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter (Abteilung) bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, sobald er eine richterliche Verfügung getroffen hat. Die Sache kann jedoch noch nach Abschluss der ersten streitigen Verhandlung abgegeben werden, wenn sie ein besonderes Sachgebiet betrifft und der mit der Sache zuerst befasste Richter Geschäfte der betreffenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat.
3. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt es in den Zivilprozess-, Insolvenz-, Familiengerichts-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren für die bis zum Stichtag beim Amtsgericht Essen eingegangenen Sachen bei der bisherigen Zuständigkeit, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird. Bei Auflösung einer Abteilung gehen alle bei ihr anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen auf die Abteilung über, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

## 4. Abschnitt

### Vertretung, Bereitschafts- und Eildienst

#### 1. Bereitschaftsdienst

An den nicht dienstfreien Werktagen besteht während der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr für bis zu diesem Zeitpunkt vorliegende dringende Fälle ein Bereitschaftsdienst. In diesem Sinne liegen Fälle vor:

- in Zivil-, Familien- und FGG-Sachen, wenn die schriftlichen Anträge/Unterlagen eingegangen sind oder sich Antragsteller persönlich im Gericht befinden;
- in Strafsachen, wenn die Staatsanwaltschaft selbst bzw. durch ihre Hilfsbeamten einen Antrag - gleich in welcher Form - gestellt hat.

Der Bereitschaftsrichter hält sich in seinem Dienstzimmer auf oder ist über seine Geschäftsstelle sofort erreichbar und wird - soweit nachfolgend für bestimmte Zuständigkeitsbereiche nicht Abweichendes geregelt ist - tätig, wenn der zuständige Richter und der erste Vertreter nicht erreichbar, d. h. durch Sitzung verhindert sind oder aus einem sonstigen Grund nicht zur Verfügung stehen.

Abweichend davon ist:

- in **Jugendstrafsachen** ab 13:00 Uhr grundsätzlich der Bereitschaftsdienstrichter zuständig, unabhängig von der Anwesenheit und Erreichbarkeit des zuständigen Richters bzw. des ersten Vertreters;
- in **Vormundschaftssachen** im Sinne der Geschäftsverteilung der Bereitschaftsdienstrichter ab Dienstbeginn bis Dienstschluss für alle dringenden Fälle zuständig, unabhängig von der Anwesenheit oder Erreichbarkeit des zuständigen Richters bzw. des ersten Vertreters;
- in **Haftsachen** sind sämtliche Vertreter des Haftrichters vorrangig vor dem Bereitschaftsdienstrichter zuständig;

Dieser Bereitschaftsdienst ist für folgende funktionelle Zuständigkeitsbereiche getrennt organisiert:

- A. Zivilsachen im Sinne des 2. Teils, 1. Abschnitt der Geschäftsverteilung
- B. Familiensachen
- C. Erwachsenenstrafsachen
- D. Jugendstrafsachen
- E. Vormundschafts- und Nachlaßsachen



Die Einteilung der Richter zum Bereitschaftsdienst ergibt sich aus dem Zweiten Teil, 5. Abschnitt dieser Geschäftsverteilung. In der übrigen Normalarbeitszeit sind die jeweiligen Richter gehalten sicherzustellen, dass sie oder ein Vertreter im Gebäude oder kurzfristig erreichbar sind.

## 2. Eildienst und Rufbereitschaftsdienst

### 2.1

An dienstfreien Werktagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen findet ein richterlicher **Eildienst** statt. Der Eildienstrichter nimmt alle unaufschiebbaren richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts wahr und ist insoweit Vertreter aller übrigen Richter. Der Dienst erstreckt sich insbesondere auf alle freiheitsentziehenden Maßnahmen und Durchsuchungsbeschlüsse gemäß §§ 102, 105 StPO, aber auch auf sonstige unaufschiebbare Entscheidungen gemäß StPO, ZPO, FGG und Gesetzen, auf deren Grundlage die Freiheit entzogen werden kann.

Der Eildienst bzw. der Rufbereitschaftsdienst werden für folgende funktionelle Zuständigkeitsbereiche getrennt organisiert:

- aa) Familien- und FGG-Sachen (Unterbringungseildienst)
- bb) Strafsachen (Erwachsenen- und Jugendstrafsachen) und übrige freiheitsentziehende Maßnahmen.

Dieser **Eildienst** wird von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in Form telefonischer Rufbereitschaft mit einem Dienst-Mobiltelefon wahrgenommen (**Rufbereitschaftsdienst**).

Der Eildienstrichter ist während der Dauer des Eildienstes i. S. v. § 21 h GVG Vertreter des Präsidenten und hat insoweit Weisungsbefugnis gegenüber dem nicht richterlichen Dienst und übt die Befugnis gem. § 21 i Abs. 2 GVG aus. Bei mehreren zuständigen Eildienstrichtern ist der dienstälteste Richter i. S. v. § 21 h GVG Vertreter des Präsidenten, sofern dieser verhindert ist, tritt der dann dienstälteste an seine Stelle.

### 2.2

An den nicht dienstfreien Werktagen findet in der Zeit von

- a) 06.00 Uhr bis 08:00 Uhr ( bzw. 7:30 Uhr in Strafsachen) und
- b) ab 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

ein Eildienst für unaufschiebbare richterliche Handlungen in Form telefonischer Rufbereitschaft mit einem Dienst-Mobiltelefon statt (**Rufbereitschaftsdienst**).

## 2.3

Wahrnehmung des Dienstes:

- a) Der Eildienst an dienstfreien Werktagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen wird tageweise nach Maßgabe der Liste Anlage I. wahrgenommen.
- b) Der telefonische Rufbereitschaftsdienst an den nicht dienstfreien Werktagen wird wie folgt wahrgenommen:
  - aa) an nicht dienstfreien Werktagen von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr (bzw. 7:30 Uhr in Strafsachen):
    - 1. für Familien- und FGG-Sachen: durch die Vormundschaftsrichter nach Maßgabe der Liste I;
    - 2. für die Strafsachen: durch den Haftrichter;
  - bb) Im übrigen erfolgt die Wahrnehmung der Rufbereitschaft jeweils nach Maßgabe der Liste Anlage I. grundsätzlich im Wechsel von
    - 1. montags 16:00 Uhr bis freitags 21:00 Uhr und von
    - 2. samstags 6:00 Uhr bis sonntags 21:00 Uhr,
  - cc) Sonderregelungen erfolgen, wenn auf die Tage Montag bis Freitag mehr als ein dienstfreier Tag entfällt.

Die Liste I kann abweichende Einteilungen enthalten, insbesondere auch Personengleichheit bei Eildienst und Rufbereitschaftsdienst vorsehen. Ferner können auch verschiedene Personen für den Bereitschaftsdienst vor Dienstbeginn und nach Dienstende vorgesehen werden.

## 2.4

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Eildienststrichtern und dem ordentlichen Dezernenten bzw. Bereitschaftsdienst

Dem Richter des Rufbereitschaftsdienstes obliegen die Aufgaben des Eildienststrichters, soweit nicht der ordentliche Dezernent oder der Bereitschaftsdienststrichter gem. Ziffer 1 zuständig ist. Für diese Abgrenzung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Vorliegens des Antrags (s.o. unter 1.) maßgebend.

## 2.5

Für Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NW im Falle größerer Demonstrationen oder ähnlicher Ereignisse wird eine besondere alphabetische Eildienstliste geführt (Liste Anlage III), aus welcher das Präsidium für den jeweiligen Tag die notwendige Zahl von Personen entsprechend der Reihenfolge in der Liste bestimmt. Dieser Eildienst wird in der Form telefonischer Rufbereitschaft wahrgenommen.

Auf diese Liste ist auch zurückzugreifen, wenn der Umfang der anfallenden Geschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Eildienststrichters erforderlich macht. Dieser ist dann vom eingesetzten Eildienststrichter bei Überlastung in der Reihenfolge der Liste nach Erreichbarkeit heranzuziehen. Eine Überlastung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die richterliche

Vernehmung aller Festgenommenen innerhalb der Frist des § 128 StPO nicht mehr gewährleistet erscheint. Dies ist zu befürchten, wenn bei dem Eildienstrichter mehr als 20 Fälle (Verfahren oder Anhörungen) anstehen;

### 3. Bereitschafts-/Eildienstlisten

Die Einteilung der Richter(innen) für die Dienste ergibt sich aus den beigefügten Listen (Anlagen I, II, III). Alle Richter verrichten Bereitschafts-/Eildienst, ausgenommen sind der Präsident und sein Vertreter.

Dienste können getauscht werden. Ein Tausch wird erst wirksam, wenn er in der jeweiligen Liste (zur Zeit auf der Verwaltungsgeschäftsstelle geführt) vermerkt und vom Präsidenten genehmigt ist.

Wird im Laufe des Geschäftsjahres ein Richter abgezogen, so tritt an dessen Stelle der Listen I, II sein Nachfolger, die Liste III wird alphabetisch ergänzt.

### 4. Vertretung im Bereitschafts-, Eildienst und Rufbereitschaftsdienst

Die Vertretung im Bereitschafts- und Eildienst richtet sich nach der allgemeinen geschäftsplanmäßigen Vertretungsregelung.

### 5. Allgemeine Vertretungsregelung

Für den Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der weiter aufgeführten Vertreter werden vertreten:

- a) die Zivilrichter von den übrigen Zivilrichtern, sodann von den Familienrichtern und zuletzt von den Strafrichtern;
- b) die Familienrichter von den übrigen Familienrichtern, sodann von den Zivilrichtern und den Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zuletzt von den Strafrichtern;
- c) die Strafrichter von den übrigen Strafrichtern, sodann von den Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zuletzt von den Zivilrichtern;
- d) die Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den übrigen Richtern der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sodann von den Zivilrichtern und zuletzt von den Strafrichtern;

in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters, bei nicht planmäßigen Richtern des Einstellungstages, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter der betr. Sparte, jedoch mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden des Schöffengerichts und die Familienrichter nicht durch Richter im ersten Dienstjahr vertreten werden können.

6. Vertretung in Fällen des § 41 ZPO  
Zuständig für solche Sachen, in denen ein Verwandter oder Verschwägerter (§ 41 ZPO) des an sich zuständigen Richters Partei oder als Prozessbevollmächtigter einer Partei tätig ist oder tätig gewesen ist, ist die Abteilung des für diesen Richter allgemein zuständigen Vertreters.
7. Vertretung in den Fällen der Entscheidung über die Befangenheit  
Bei Verhinderungen der für die Entscheidung über Befangenheit zuständigen Richter ist der jeweilige geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig. Für die Entscheidung über eine Richterablehnung ist ein an sich nach der Geschäftsverteilung für Richterablehnungen zuständiger Richter dann nicht zuständig, wenn das Ablehnungsgesuch sich gegen ihn richtet oder er im Falle des Erfolges des Ablehnungsgesuchs in der Sache (als ordentlicher Dezernent) zuständig würde.

## 5. **Abschnitt**

### **Zuständigkeitsstreitigkeiten**

1. Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden von dem Präsidium entschieden.
2. Lehnt die Abteilung, an die eine Sache abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so legt sie die Sache dem Präsidenten vor, der die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt, falls eine Klärung zwischen den beteiligten Richtern nicht zu erreichen ist. Jedoch hat der Richter der die Sache vorlegenden Abteilung dafür Sorge zu tragen, dass unaufschiebbare richterliche Maßnahmen vorgenommen werden, und zwar unabhängig von der späteren Entscheidung über die Zuständigkeit.

## **Zweiter Teil**

### **Verteilung der Geschäfte im Einzelnen**

#### **1. Abschnitt**

##### **A. Zivilsachen**

###### **I. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeiten richten sich u. a. nach den folgenden Sachgebieten:

- a) Mietsachen  
Streitigkeiten, die sich aus Vermietung und Verpachtung, der Überlassung oder Benutzung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich der Einrichtungsgegenstände ergeben, auch wenn neben der Überlassung und Nutzung andere Leistungen erbracht werden. Dazu gehören auch die Streitigkeiten zwischen Ehegatten über die Benutzung der Wohnung und Streitigkeiten zwischen Vor- und Nachmieter, sowie die dazugehörigen M-Sachen auf Herausgabe von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden und Gebäudeteilen, und zwar auch dann, wenn die Vollstreckung aus einem Zuschlagsbeschluss erfolgt, der im Rahmen einer Grundstückszwangsversteigerung ergangen ist (§ 93 ZVG);
- b) Abzahlungs- und Energielieferungssachen  
Streitigkeiten aus vor dem 01.01.1991 geschlossenen Abzahlungsgeschäften sowie die Streitigkeiten aus Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und Strom, und zwar aus § 1 c AbzG auch insoweit, als es sich um vor dem 01.10.1974 abgeschlossene Verträge handelt;
- c) Verkehrsunfallsachen  
Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Verkehrsunfällen ergeben einschließlich solcher Ansprüche, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gestützt werden, soweit es sich um Schäden an Kraftfahrzeugen handelt;

- d) Bausachen  
Streitigkeiten aus Dienst- und Werkverträgen, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen, auch wenn es sich um Ansprüche wegen zu errichtender Gebäude handelt;
- e) Wohnungseigentumssachen  
Streitigkeiten im Sinne des § 23 Nr. 2c GVG in der ab dem 01.07.2007 geltenden Fassung. Dazu gehören auch die entsprechenden Streitigkeiten unter Beteiligung ausgeschiedener Wohnungseigentümer und/oder Verwalter.

## II. Zuständigkeitsregelungen

Die Zuständigkeit bestimmt sich:

- a) in Miet- und Pachtsachen nach dem Namen des Vermieters oder Verpächters (eventuellen Eigentümers, Überlassers, Besitzers), jedoch nicht bei Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Vor- und Nachmietern sowie zwischen Personen, die eine Wohnung gemeinsam benutzen;
- b) in Maklersachen nach dem Namen des Maklers;
- c) bei Streitigkeiten aus Abzahlungsgeschäften, einschließlich der Streitigkeiten aus Lieferung von Gas, Wasser, Wärme und Strom, nach dem Namen des Verkäufers;
- d) bei Schulungsverträgen nach dem Namen des Unternehmers;
- e) bei Versicherungsverträgen nach dem Namen des Versicherers;
- f) bei Streitigkeiten aus der Veranstaltung oder Vermittlung von Reisen nach dem Namen des Unternehmers,
- g) bei Wohnungseigentumssachen nach Endziffern.

Im übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, nach dem Namen des Verfahrensgegners (Beklagten, Antragsgegners, Schuldners).

1. Bei Änderungsklagen (§ 323 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) und Vollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768 ZPO) ist diejenige Abteilung zuständig, die für das abgeschlossene Verfahren nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständig sein würde ("umgekehrtes Rubrum"). Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist der im Klageantrag oder in der Klagebegründung an erster Stelle genannte Titel maßgebend.  
Dies gilt entsprechend, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, ins besondere § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird.
2. Bei Klagen aus §§ 64, 893, 927 ZPO ist diejenige Abteilung zuständig, vor der das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist.
3. Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen ist die für die Hauptsache zuständige Abteilung maßgebend. Ist eine Hauptsache umgekehrten Rubrums bereits bei einer anderen Abteilung anhängig, so ist diese Abteilung zuständig.
4. Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gemäß §§ 769 - 771 ZPO werden, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, von der Vollstreckungsabteilung bearbeitet.
5. a) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat, falls nicht der Richter der anderen Abteilung sich zur Übernahme der Bearbeitung bereit erklärt.  
Verbindung von Angelegenheiten i. S. d. § 47 WEG (Fassung ab 01.07.07) erfolgt bei demjenigen, der für die zuerst eingegangene Sache und im Zweifel für die niedrigere Verfahrensnummer zuständig ist.  
b) Bei Trennung (§ 145 ZPO) bleiben die Prozesse bei der Abteilung bzw. dem Richter, welche/r die Trennung angeordnet hat.
6. Unter die in dieser Geschäftsverteilung aufgeführten besonderen Sachgebiete fallen auch die zugehörigen Streitigkeiten aus Vertretung ohne Vertretungsmacht und ungerechtfertigter Bereicherung.

### III. Verteilung

#### Zivilrichtersachen

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
9	a) Ea bis Er, Lj bis Lz, X	R'inAG Stehmans	196 (Dr. Zech), 131, 29	a) R'inAG Krafft b) 29, 130
10	a) Ci bis Cz (ohne Co), O, I, J b) Verkehrsunfallsachen B bis E, F, Ka bis Kt, (ohne Ki bis Kn), N O, X, Y, Z c) nachbarrechtliche Ansprüche A bis K d) Aufgebotsachen	RAG Nolte, Krankheitsvertretung: R'in Kegel	29, 19, 21	a) R'inAG Dr. Louis b) 11, 137
11	a) Ho, MI bis Mz, Stp bis Str, V b) Verkehrsunfallsachen A, G (ohne Ga bis Ge), Ha bis Hd, Hu bis Hz, Ki bis Kn, Ku bis Kz, P, Q, Ta - Te	RAG Fischbach	24, 14, 18	a) RAG Magnus b) 19, 13 (Deutschbein)
12	a) Br, Ch, Co, Fr, Kf bis Kh, Pg bis Pz, Sta b) Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen O bis Z c) Verkehrsunfallsachen He bis Ht, U	VPAG Blumberg	130, 13 (Lukas), 24	a) R'inAG Krafft b) 29, 14
13	a) Bo, Hi, Re bis Rh, S (ohne Sa, Schu, So bis Ss, Sta, Stp bis Sz), Y b) Streitigkeiten, die sich aus der Veranstaltung oder Vermittlung von Reisen ergeben L bis Z c) Entscheidungen gem. Art. XI § 1 Kostenänderungsgesetz bzw. gem. § 30 a EGGVG n.F. d) richterliche Entscheidungen in Mahnsachen e) die Erinnerungen gegen Vollstreckungsklauseln in notariellen Urkunden und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte L bis Z	w. a. RAG Lukas a) Endziffern 0 bis 4; b) - e)  RAG Deutschbein a) Endziffern 5 bis 9	Lukas: 14, 130, 29  Deutschbein: 163, 167, 160	a) RAG Magnus b) 19, 129
14	a) Ge bis Gt b) Bausachen A, B, H, P, T, U	R'inAG Lütge-Sudhoff	13 (Lukas), 15, 130	a) RAG Magnus b) 19, 129



<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
15	a) Ba bis Bf b) Streitigkeiten aus Schulungsverträgen J bis Z c) Mietsachen H (ohne Hi, Ho und Hu), N d) Energielieferungssachen L bis Z (ohne R) betreffend die Verfahrensgegner des Versorgungsunternehmens mit dem Buchstaben L bis Z	RAG Magnus	19, 22, 11	a) R'inAG Dr. Louis b) 23, 137
18	a) Buchstabe Ha b) Mietsachen aus den Buchstaben A, Bf bis Bz (ohne Bu), Gl bis Gz, Pm bis Pz, Thy und Vi (ohne Vit) c) die Streitigkeiten aus Maklergeschäften aus den Buchstaben A bis K d) die Verfahren gemäß § 51, 52 a. F. des Wohnungseigentumsgesetzes A bis K	RAG Siepmann	21, 19, 20	a) R'inAG Dr. Louis b) 24, 131
19	a) Ki, Ku, Schu (Schu mit Bestand) b) Mietsachen Imme, K, S (ohne Sa, Sch, St) Wohn, X c) die AR-Vernehmungen in Zivilsachen A bis K	R'inAG Schlott	15, 10, 24	a) RAG Fischer b) 24, 14
20	a) Ca bis Cg, H (ohne Ha, Hi und Ho), Kb bis Ke, Ko bis Kz (ohne Ku), Sts bis Stz b) Streitigkeiten aus Schulungsverträgen A bis I c) Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen A bis N d) Verkehrsunfallsachen Ga bis Ge, Sa, Sch, St	w. a. RAG Fischer	131, 11, 13 (Lukas)	a) R'inAG Dr. Louis b) 29, 137
21	a) A, D, Ra bis Rd, Wa bis Wd, Wf bis Wn b) Streitigkeiten, die sich aus der Veranstaltung oder Vermittlung von Reisen ergeben A bis K c) Mietsachen Do bis Dz, E, Fa bis Fe, Fo bis Fz (ohne Fr), Hi, Pe, R, Sa, Ste, Y, Z d) die AR-Vernehmungen in Zivilsachen L bis Z	RAG Dr. Laqua	18, 24, 10	a) RAG Fischer b) 24, 14
22	a) Ff bis Fo (ohne FI), Ri bis Rz, Sa b) Bausachen L, M, W bis Z c) Mietsachen Deuts, Ist, Sch, St (ohne Sta und Ste), V (ohne Via bis Vis, Viu bis Viz)	R'in Mesters	23, 29, 13 (Lukas)	a) RAG Fischer b) 24, 14
23	a) Bg bis Bq (ohne Bi und Bo) (mit Bestand), Kn (mit Bestand), N, Pe bis Pf, So bis Ss, Su bis Sz, U, Wp bis Wz b) Streitigkeiten aus Maklergeschäften L bis Z c) Mietsachen Bb bis Be, Da, Ff bis Fn, Fr, J, O, T (ohne Thy), U	R'inAG Balster	22, 14, 131	a) RAG Fischer b) 24, 14

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
24	b) <b>Energielieferungssachen L bis Z (ohne R) betreffend die Verfahrensgegner des Versorgungsunternehmens mit dem Buchstaben A bis K</b> c) Mietsachen G (ohne Gl bis Gz), Pa bis Pd, Pf bis Pl d) die Erinnerungen gegen Vollstreckungsklauseln in notariellen Urkunden und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte A bis K	R´inAG Krafft	11, 21, 131	a) R´inAG Dr. Louis b) 138, 137
29	a) Bs bis Bz, Fl, Fp bis Fz (ohne Fr), Ma bis Mk, T b) nachbarrechtliche Ansprüche L bis Z c) Verkehrsunfallsachen I, J, L, M, R, S (ohne Sa, Sch, St), Tf bis Tz, V, W	RAG Landschütz	10, 11, 9	a) RAG Magnus b) 19, 129
130	a) Ka, Kj bis Km b) Bausachen C, D, G, I, J, K, N, O, Q, R, S, V	R´inAG Dr. Louis	12, 20, 13 (Lukas)	a) RAG Magnus b) 9, 137
131	a) Bi, Ga bis Gd, Gu bis Gz, Wo, Z b) Mietsachen Ba, Bu, Hu, Ho, I (ohne Ist Imme), La bis Li, Ma bis Md, Q und Sta c) Energielieferungssachen A bis K und R	RAG Böhle	20, 9, 23	a) R´inAG Dr. Louis b) 11, 137
134	a) Fa bis Fe, La bis Li b) Bausachen E, F	w.a.RAG Wischermann	160, 162, 163	a) R´inAG Krafft b) 19, 13 (Deutschbein)
136	a) Es bis Ez b) Mietsachen Lj bis Lz, W (ohne Wohn)	RAG Koppenborg	161, 163, 166	a) R´inAG Krafft b) 29, 130
137	a) Pa bis Pd, Q, We	R´inAG Schlüter	165, 164, 161	a) R´inAG Krafft b) 29, 130
138	b) Mietsachen C, Db bis Dn (ohne Deuts), Me bis Mz	R´inAG Dr. Zech	9, 18, 22	a) RAG Magnus b) 29, 130
141	FGG, Urkundsregister II (Teilregister für Beratungshilfesachen) die Erinnerungen gemäß § 6 Abs. 2 Beratungshilfegesetz und gemäß § 55, 56, 59 RVG	Richter Dr. Laqua	s. Abt. 21	a) R´inAG Dr. Louis b) 15, 137

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
196	die zu I. e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 0, 2, 5	R'inAG Balster	s. Abt. 23	a) w. a. RAG Fischer b) 24, 14
	die zu I.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 6, 9 und 8, letztere mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	RAG Siepmann	s. Abt. 18	a) R'inAG Dr. Louis b) 24, 137
	die zu I.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 4 und 1, 7, letztere beiden mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	R'inAG Schlüter	s. Abt. 137	a) w. a. RAG Fischer b) 29, 130
	a) die zu I.e. bezeichneten Wohnungseigentumssachen Endziffern 1 und 7 jeweils mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) sowie 8 mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers sowie die ganze Endziffer 3 b) die Verfahren gemäß § 51, 52 a. F. des Wohnungseigentumsgesetzes L bis Z c) Anordnung von Zustellungen außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland sowie solche aus dem Ausland eingehende AR-Zivilsachen, die keine Zeugenvernehmungen enthalten	R'inAG Dr. Zech	9, 18, 22	a) w. a. RAG Fischer b) 29, 130

## **B. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen**

### **I. Zuständigkeit**

1. M- und J-Sachen des Vollstreckungsregisters, soweit nicht anderweitig zugeteilt und die damit zusammenhängenden richterlichen Geschäfte mit Ausnahme der richterlichen Entscheidungen gemäß §§ 758, 761 ZPO sowie die richterlichen Entscheidungen im Rahmen der in § 111 f Absatz 3 Nr. 1 StPO geregelten Vollziehung des Arrestes;
2. richterliche Entscheidungen gem. §§ 758, 761 ZPO;
3. K, L, N und VN-Sachen des Vollstreckungsregisters, in N und VN-Sachen nur für Eingänge bis zum 31.12.1998 – einschließlich der eidesstattlichen Versicherungen gemäß § 125 der Konkursordnung und § 69 der Vergleichsordnung sowie die Verteilungsverfahren gemäß § 119 des Bundesbaugesetzes und die dazugehörigen Rechtshilfesachen
4. Insolvenzsachen und die dazugehörigen Rechtshilfesachen

5. Die richterlichen Entscheidungen nach dem 4. Abschnitt des 8. Buches der ZPO (§§ 899 ff.) einschließlich der Vollstreckungsverfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen auf Antrag oder Ersuchen einer Behörde und der Anträge auf Anordnung der Ersatzzwangshaft (§ 334 AO)

## II. Zuständigkeitsregelungen

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners. Bei einer Einzelfirma ist stets der Name des Inhabers maßgebend.

In Zwangsvollstreckungssachen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist der Name des Antragstellers maßgebend, bei mehreren Antragstellern der Name des Erstgenannten.

## III. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterabweisungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
30 31 32 120	die zu I. 1. bezeichneten Sachen aus den Buchstaben A bis K	R'inAG Krafft	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I. 1. bezeichneten Sachen aus den Buchstaben L bis Z	w. a. RAG Lukas	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
30 31 32 120	die zu I. 2. bezeichneten Sachen mit den Endziffern 7, 9 und 5, letztere jedoch nur mit gerader Vorziffer	R'inAG Krafft	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I. 2. bezeichneten Sachen mit den Endziffern 1, 3 und 5, letztere jedoch nur mit ungerader Vorziffer	R'in Kegel	s. Zivilabteilung (bis 18.01.09 vorrangig waRAG Lukas)	s. Zivilabteilung
	die zu I. 2. bezeichneten Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8	RAG Böhle	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
26	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 1	R´inAG Balster	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
27	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 2	RAG Böhle	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
28	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 3	w. a. RAG Lukas	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
33	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 4	R´inAG Lütge-Sudhoff	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 5	R´inAG Dr. Louis	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 6	RAG Fischbach	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 7	Richter Dr. Müller	s. Strafabteilung	s. Strafabteilung
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 8	RAG Fischbach	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 9	VPAG Blumberg	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
	die zu I. 5 bezeichneten Sachen mit der EZ 0	R´inAG Balster	s. Zivilabteilung	s. Zivilabteilung
34 a	1. Abt. 34 a (Eingänge bis einschließlich 31.07.2001): die zu I. 3. bezeichneten Sachen aus den Buchstaben A bis K 2. Für Eingänge ab dem 01.08.2001:	w. a. RAG Heneweer	s. Insolvenzabteilung	a) R´inAG Schlüter b) 160, 162, 161
180	Abt. 180: die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben A bis Bru			
181	Abt. 181: die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben Brv bis Fue			
182	Abt. 182: die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben Fuf bis Hoy			
183	Abt. 183: die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben Hoz bis Krt			
34 b	1. Abt. 34 b (Eingänge bis einschließlich 31.07.2001): die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben L bis P und T 2. Abt. 184 (Eingänge ab 01.08.2001): die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben Kru bis San	RAG Deutschbein	s. Insolvenzabteilung	a) RAG Koppenborg b) 165, 161, 163
184				
34 b	1. Abt. 34 b (Eingänge bis einschließlich 31.07.2001): die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben Q bis S und U bis Z 2. Abt. 185 (Eingänge ab 01.08.2001): die zu I. 3. genannten Sachen aus den Buchstaben Sao bis Z	R´in Uhlenbrock	s. Insolvenzabteilung	a) RAG Koppenborg b) 166, 161, 163
185				

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
160	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben D, K	RAG Koppenborg	161, 163, 166, 162, 165	a) R´inAG Schlüter b) 166, 162, 164
161	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben M, N, Sch,	w.a.RAG Wischermann	160, 162, 163, 165, 166	a) R´inAG Schlüter b) 160, 162, 166
162	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben A, C, E, G, I	R´inAG Sastry	164, 161, 165, 167, 160	a) RAG Koppenborg b) 166, 161, 163
163	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben B, IK-Sachen P die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben U, IN-Sachen P	R´in Dr. Jungermann RAG Deutschbein	166, 160, 161, 165, 164 s. Abt. 166	a) R´inAG Schlüter b) 160, 162, 164
164	die zu I. 4. genannten Sachen aus dem Buchstaben F (F mit Bestand), H	w.a.RAG Heneweer	162, 165, 167, 166, 161	a) R´inAG Schlüter b) 160, 162, 166
165	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben S (ohne Sch), W	R´in Uhlenbrock	167, 166, 164, 162, 160	a) RAG Koppenborg b) 166, 161, 163
166	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben L, Q, R, T	RAG Deutschbein	163, 167, 160, 164, 161	a) RAG Koppenborg b) 164, 161, 163
167	die zu I. 4. genannten Sachen aus den Buchstaben O, V, X, Y, Z die zu I. 4. genannten Sachen aus dem Buchstaben J	R´inAG Schlüter w.a.RAG Wischermann	165, 164, 161, 163, 162 s. Abt. 161	a) RAG Koppenborg b) 164, 161, 166

## 2. Abschnitt

### Familienrichter

- I. **Zuständigkeit** Familiensachen (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)  
 II. **Verteilung**

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
101	Ca, Di und Do, Gi, H, O, U, Z	Richter Manns	103, 102, 105	a) w. a. RAG Bein b) Dodegge, Schneider, Seelmann
102	B, Ma, Q, X, Y	R'inAG Sonnenschein	107, 109, 101	a) RAG Dodegge b) Bein, Seelmann, Schneider
103	A, E, F, Gl, T	RAG Anders	101, 107, 105	a) R'inAG Schneider b) Seelmann, Bein, Dodegge
104	Kindschaftssachen gemäß §§ 23 b Abs. 1 Nr. 12 GVG, 640 ff, 653 ZPO (einschließlich der bis zum 31.12.2007 eingegangenen Sachen, soweit diese nicht bereits terminiert sind oder nur noch eine Endentscheidung zu verkünden ist)	Rin AG Dr. Zech	s. Abteilung 196 (Dr. Zech)	s. Abteilung 196 (Dr. Zech)
105	Cb bis Ce, Ka bis Kl, Ko, Pu bis Pz, R, Sa bis Sd (ohne Sch)	RAG Schütz	109, 101, 106	a) RAG Winterpacht b) Ruben, Heneweer
106	J (ohne Ja), L, Pa bis Pt, Scho, Wu	RAG Studener	102, 105, 109	a) R'inAG Stehmans b) Winterpacht, Heneweer
107	D (ohne Di und ohne Do), G (ohne Gi, Gl), Mb – Mh, N, Si bis Sz (ohne St),	R'inAG Hanisch	106, 108a, 108 b	a) R'inAG Sastry b) Heneweer, Ruben
108 a	Cf bis Cz, Mp bis Mz, Scha bis Schn	R'inAG Matthias	108 b, 101, 105	a) w. a. RAG Heneweer b) Sastry, Ruben
108 b	I, Ja, Schp bis Schz, Se bis Sh, V	R'inAG Thomas	108 a, 106, 103	a) RAG Seelmann b) Heneweer, Bein, Dodegge
109	Km bis Kn, Kp bis Kz, Mi bis Mo, St, W (ohne Wu)	RAG Dr. Klinke	105, 102, 101	a) RAG Ruben b) Heneweer, Dodegge, Schneider

### **3. Abschnitt Freiwillige Gerichtsbarkeit**

#### **A. Personenstands- und Vormundschaftsgericht** (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

##### **I. Zuständigkeiten**

1. Personenstandssachen und übrige Sachen des Urkundsregisters I - III, soweit nicht anders zugeteilt
2. Vormundschaftssachen (VII - XI)
3. Unterbringungssachen (XIV) auf Grund des PsychKG (NRW)
4. Adoptionssachen (XVI)
5. Betreuungssachen (XVII)
6. Kirchenaustrittssachen
7. Rechtshilfeersuchen nach § 22 SGB X, soweit Schwerbehindertenangelegenheiten betroffen sind

##### **II. Zuständigkeitsregelungen**

Bei einer Namensänderung während eines anhängigen Verfahrens geht die weitere Bearbeitung der Sache auf den für den neuen Namen zuständigen Dezernenten über.

Ist ein Nachname (Familiename) nicht bekannt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des ersten Vornamens.

Hat ein Kind noch keinen Familiennamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Vaters.

Werden vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen für Geschwister oder Halbgeschwister erforderlich, so richtet sich die Zuständigkeit für alle Kinder nach dem Familiennamen des jüngsten Kindes.

Die Zuständigkeit für die Personenstandssachen, die zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2005 eingegangen sind, richtet sich weiterhin nach dem Präsidiumsbeschluss vom 28.06.2005. Für die Personenstandssachen mit dem Buchstaben Sa aus den Jahren 2006 bis 2008 verbleibt es bei der Zuständigkeit von RAG Seelmann, im übrigen bleibt es bei der Regelung durch den Präsidiumsbeschluss vom 26.06.2008



### III. Verteilung

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: * Dezernent/in der Abt.
74 77	St, T Me	R´inAG Schneider	Me = Kellermann St = Winterpacht T = Ruben die weitere Vertretung folgt der Vertretungsregelung der jeweiligen Erstvertreter	a) 107 b) 106, 102
75	A, B, Dr bis Dz	w. a. RAG Bein	R Kellermann (Seelmann, Dodegge, Ruben, Winterpacht, Schneider)	a) 107 b) 106, 102
76	F, G, H	RAG Dodegge	RAG Seelmann (Winterpacht, Ruben, Kellermann, Bein, Schneider)	a) 107 b) 106, 102
77	K, M ohne Me	RAG Seelmann	RAG Dodegge (Ruben, Winterpacht, Bein, Kellermann, Schneider)	a) 107 b) 106, 102
74 78 78	Sa S ohne Sa und ohne St, W ohne We	RAG Winterpacht	RAG Ruben (Bein, Kellermann, Dodegge, Seelmann, Schneider)	a) 107 b) 106, 102
74 79	I N bis R, U und X bis Z	RAG Ruben	RAG Winterpacht (Kellermann, Bein, Seelmann, Dodegge, Schneider)	a) 107 b) 106, 102
74 75 78 79	C, E, J, L Da bis Dq We V	R Kellermann	RAG Bein (Dodegge, Seelmann, Winterpacht, Ruben, Schneider)	a) 107 b) 106, 102

\* Im Falle der Verhinderung des zuständigen Dezernenten sind die unter Buchstabe "b) Vertretung" aufgeführten Abteilungen zuständig, mit Ausnahme der ggf. bereits unter Buchstabe a) aufgeführten erstzuständigen Abteilung.

## B. Nachlasssachen (Register IV und VI)

(Abt. 150-155 bzw. vorher 82-86; einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

### I. Zuständigkeit

Zu den Nachlasssachen gehören alle Sachen des Erbrechtsregisters (IV-VI) sowie die Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I) einschl. der dieses Sachgebiet betreffenden Rechtshilfesachen sowie eidesstattliche Versicherungen nach §§ 79, 163 FGG.

### II. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterabweisungen a) zuständig b) Vertretung: * Dezernent/in der Abt.
150	A, B,	w. a. RAG Bein	R Kellermann (Seelmann, Dodegge, Ruben, Winterpacht, Schneider)	a) 106 b) 106, 102
151	F, G, Hb bis Hz	RAG Winterpacht	RAG Ruben (Bein, Kellermann, Dodegge, Seelmann, Schneider)	a) 106 b) 106, 102
152 155	K M ohne Me und Mo	RAG Seelmann	RAG Dodegge (Ruben, Winterpacht, Bein, Kellermann, Schneider)	a) 106 b) 106, 102
154 153	Sb bis Ss, W ohne We Su bis Sz	RAG Dodegge	RAG Seelmann (Winterpacht, Ruben, Kellermann, Bein, Schneider)	a) 106 b) 106, 102
152 153 154 155	J T I, Sa, St, L	RAG Ruben	RAG Winterpacht (Kellermann, Bein, Seelmann, Dodegge, Schneider)	a) 106 b) 106, 102
155 153 154	N O bis R X bis Z	R inAG Schneider	Endziffern 1 und 2 = Bein Endziffern 3 und 4 = Kellermann Endziffern 5 und 6 = Seelmann Endziffern 7 und 8 = Ruben Endziffern 9 und 0 = Winterpacht die weitere Vertretung folgt der Vertretungsregelung der jeweiligen Erstvertreter	a) 106 b) 106, 102

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: * Dezernent/in der Abt.
150 151 155 153 154	C, D E, Ha Me, Mo, U, V We	R Kellermann	w a. RAG Bein (Dodegge, Seelmann, Winterpacht, Ruben, Schneider)	a) 106 b) 106, 102

\* Im Falle der Verhinderung des zuständigen Dezernenten sind die unter Buchstabe "b) Vertretung" aufgeführten Abteilungen zuständig, mit Ausnahme der ggf. bereits unter Buchstabe a) aufgeführten erstzuständigen Abteilung.

### **C. Landwirtschaftssachen (Lw) der Abteilung 100** (einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen)

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: * Dezernent/in der Abt.
100	A bis K	w. a. RAG Bein	RAG Winterpacht (Schneider, Dodegge, Seelmann, Ruben)	a) 106 b) 106, 102
	L bis Z	RAG Winterpacht	w. a. RAG Bein (Ruben, Seelmann, Dodegge, Schneider)	a) 106 b) 106, 102

\* Im Falle der Verhinderung des zuständigen Dezernenten sind die unter Buchstabe "b) Vertretung" aufgeführten Abteilungen zuständig, mit Ausnahme der ggf. bereits unter Buchstabe a) aufgeführten erstzuständigen Abteilung.

## D. Grundbuchsachen der Abteilungen 95 – 97, 195

### I. Zuständigkeit

1. Grundbuchsachen
2. Berggrundbuchsachen
3. Verfahren gem. § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes (Eingänge bis 30.06.2007) einschließlich der zugehörigen Rechtshilfesachen

Als Grundbuchsachen gelten auch:

- a) die Verfahren nach der 40. DVO zum Umstellungsgesetz;
- b) die Anträge gemäß § 7 Abs. 3 der VO über Erbbaurecht;
- c) Rechtshilfesachen in Grundbuchangelegenheiten;
- d) die Geschäfte nach dem Gesetz über die Unschädlichkeitszeugnisse.

### II. Zuständigkeitsregelungen

1. Die Geschäfte sind nach den Endziffern der Grundbuchblätter verteilt. Anträge und Ersuchen, die sich auf mehrere Grundstücke beziehen, werden von derjenigen Abteilung bearbeitet, deren Zuständigkeit für das Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gegeben ist.
2. Werden in Wohnungseigentumssachen wegen desselben Streitgegenstandes mehrere Verfahren anhängig, so ist der mit der ersten Sache befasste Richter zuständig.

### III. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: * Dezernent/in der Abt.
95-97	a) die zu I. 1. bezeichneten Sachen Endziffern 1 bis 5 b) die zu I. 2. bezeichneten Sachen Endziffern 1 bis 5	R´inAG Schneider	RAG Dodegge	a) 106 b) 106, 102
195	a) die zu I. 1. bezeichneten Sachen Endziffern 6-0 b) die zu I. 2. bezeichneten Sachen Endziffern 6-0	RAG Dodegge	R´inAG Schneider	a) 106 b) 106, 102

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: * Dezernent/in der Abt.
95-97 195	die zu I. 3. bezeichneten Sachen Endziffern 0, 2, 5	R'inAG Balster	s. Zivilabteilung	a) w. a. RAG Fischer b) 24, 14
	die zu I.3. bezeichneten Sachen Endziffern 6, 9 und 8, letztere mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	RAG Siepmann	s. Zivilabteilung	a) R'inAG Dr. Louis b) 16, 137
	die zu I.3. bezeichneten Sachen Endziffern 4 und 7, letztere mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers	R'inAG Schlüter	s. Zivilabteilung	a) w. a. RAG Fischer b) 29, 130
	die zu I.3. bezeichneten Sachen Endziffern 1 und 7 jeweils mit geraden Vorziffern (Zehnerstellen) sowie 8 mit ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers sowie die ganze Endziffer 3	R'inAG Dr. Zech	s. Zivilabteilung	a) w. a. RAG Fischer b) 29, 130
	die zu I.3. bezeichneten Sachen Endziffer 1 und ungeraden Vorziffern (Zehnerstellen) des Registers (ohne Bestand)	R'inAG Schlüter	s. Zivilabteilung	a) RAG Dr. Laqua b) 19, 129

\* Im Falle der Verhinderung des zuständigen Dezernenten sind die unter Buchstabe "b) Vertretung" aufgeführten Abteilungen zuständig, mit Ausnahme der ggf. bereits unter Buchstabe a) aufgeführten erstzuständigen Abteilung.

## **E. Registersachen**

(Abt. 89 a Handelsregister Abt. B (A – K), Abt. 89 b Handelsregister Abt. B (L – Z), Abt. 89 c Handelsregister Abt. A, Genossenschaftsregister, Musterregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister, Abt. 90 Partnerschaftsregister)

### **I. Zuständigkeit**

1. Registersachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen und der Beurkundungen in Registersachen sowie die Geschäfte nach § 145 FGG
2. Vertragshilfesachen
3. Anträge auf Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen aus Notariats- und Standesamtsregistern (Abt. 96 a)

## II. Verteilung

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: * Dezernent/in der Abt.
89 a/b/c 90	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 00 bis 21	w. a. RAG Heneweer	R´inAG Sastry	a) 106 b) 106, 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 28 bis 49	R´inAG Sastry	w. a. RAG Heneweer	a) 106 b) 106, 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 50 bis 71	R´inAG Dr. Zech	R´inAG Stehmans	a) 106 b) 106, 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 78 bis 99	R´inAG Stehmans	R´inAG Dr. Zech	a) 106 b) 106, 102
	die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Sachen mit den Endziffern 22 bis 27 und 72 bis 77	PAG Kassen	w.a.RAG Heneweer betr. 22 – 24 R´inAG Sastry betr. 25 – 27 R´inAG Dr. Zech betr. 72 – 74 R´inAG Stehmans betr. 75 - 77	

\* Im Falle der Verhinderung des zuständigen Dezernenten sind die unter Buchstabe “b) Vertretung” aufgeführten Abteilungen zuständig, mit Ausnahme der ggf. bereits unter Buchstabe a) aufgeführten erstzuständigen Abteilung.

## 4. Abschnitt

### Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten

#### I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit richtet sich u. a. nach folgenden Sachgebieten:

1. Strafsachen gegen Erwachsene werden unterteilt in:

- a) Verfahren vor dem Schöffengericht und erweiterten Schöffengericht (Schöffensachen);
- b) Steuerstrafsachen einschl. der Steuerordnungswidrigkeiten (als Steuerstrafsachen oder Steuerordnungswidrigkeiten)

- gelten nicht Steuervergehen oder Steuerordnungswidrigkeiten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen);
- c) übrige Strafsachen (Bs, Cs, Ds und OWi), einschließlich der Gs-Sachen, soweit sie die Zustimmung nach §§ 153 ff StPO betreffen, der AR- Rechts- und Amtshilfesachen, soweit nicht anderweitig zugeteilt

## 2. Jugendgerichtssachen, das sind

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Bezirksjugendgerichts und des Jugendschöffengerichts einschließlich der Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
- b) OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
- c) Weitere Aufgaben;
- d) Gs-Sachen in Ermittlungsverfahren betr. Jugendliche und Heranwachsende;
- e) Entscheidungen betr. Maßnahmen nach § 21 Polizeigesetz, die sich gegen Jugendliche oder Heranwachsende richten.

## II. Zuständigkeitsregelungen

1. Für die Geschäftsverteilung maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten oder Betroffenen (vgl. 1. Abschnitt A 1).
2. Bei mehreren Beschuldigten/Betroffenen ist die für den ältesten von ihnen - bei Jugendsachen die für den ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden darunter - zuständige Abteilung für alle Beschuldigten/Betroffenen zuständig, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte/Betroffene später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet. Sind mehrere Beschuldigte/Betroffene am selben Tag geboren, richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen, der nach alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht. Es gilt das in der Anklageschrift angegebene Datum und, wenn dort kein Datum angegeben ist, der letzte Tag der in Betracht kommenden Geburtsjahre.
3. Abweichend von Nr. 1 und 2 ist in Gs-Sachen, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendrichter fallen, der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ersten in dem Antrag genannten, sonst des ersten auf dem Aktendeckel aufgeführten Beschuldigten/Betroffenen maßgebend. Der Ermittlungsrichter, der als erster tätig geworden ist, bleibt in demselben Verfahren für alle weiteren Entscheidungen (außer Haftentscheidungen) zuständig.
4. Ist der Name des Beschuldigten/Betroffenen nicht bekannt, so ist die Bezeichnung "unbekannt" anstelle des Namens maßgebend.

5. Soweit gemäß § 462 a II StPO Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung dem hiesigen Amtsgericht übertragen werden, sind für die Bearbeitung unter Berücksichtigung der dem Dezernat zugeteilten Buchstaben bzw. Sachgebiete zuständig:
  - a) die Einzelrichter in Strafsachen für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug der Einzelrichter entschieden hat;
  - b) die Vorsitzenden der Schöffengerichte für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug ein Schöffengericht oder eine Strafkammer entschieden hat.
6. Für eine Gesamtheit von Strafsachen, die wegen ihres tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhangs eine einheitliche Strafsache sind, ist diejenige Abteilung zuständig, die mit der ersten Strafsache befasst worden ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Anklagen ist diejenige Abteilung zuständig, in deren Zuständigkeit die Anklage gegen den ältesten Beschuldigten fällt.
7. Den Jugendrichtern werden zugleich die familiengerichtlichen Aufgaben gem. § 1666 BGB übertragen, wenn im Rahmen der Vollstreckung des Jugendrichters gem. § 12 JGG i. V. m. § 34 KJHG eine Maßnahme gem. § 1666 BGB in Betracht kommt.
8. Bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung bzw. Eröffnung in einer anderen Abteilung gilt Folgendes:
  - a) Die Zuständigkeit im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsverteilung in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten.
  - b) Wäre nach dieser Regelung ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so regelt sich die Zuständigkeit nach den Grundsätzen für die Vertretung durch die anderen Abteilungen.



### III. Verteilung

#### A. Jugendgerichte

Abt.	Zuständigkeit (s. I 2) a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c), d), e): besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
60	a) Buchstaben B, E, T	RAG Koch	61, 67, 69, 63	a) RAG Treppke (Abt. 63) b) 65, 64, 67
61	a) Buchstaben S	R´inAG Bischoff	60, 65, 67, 64	a) R´in Krauß (Abt. 67) b) 69, 64, 65
62	a) Buchstaben C, L, N, O, V, X	R´inAG Wecker	69, 61, 60, 65	a) RAG Koch (Abt. 60) b) 63, 62, 67
63	a) Buchstaben K, Y	RAG Treppke	64, 60, 65, 67	a) R´in AG Schriewer (Abt. 65) b) 62, 60, 69
64	a) Buchstaben D, P, U c) Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Kurz- und Freizeitarresten.	w. a. RAG Richter	63, 60, 62, 69	a) R´in AG Hense-Neumann (Abt. 69) b) 61, 60, 69
65	a) Buchstaben F, H, W, Z	R´inAG Schriewer	67, 64, 61, 63	a) RAG Richter (Abt. 64) b) 61, 60, 69,
66	d), e), Buchstaben B, E, T S C, L, N, O, V, X K, Y D, P, U F, H, W, Z G, J, M, Q A, I, R	RAG Koch R´inAG Bischoff R´in AG Wecker RAG Treppke w. a. RAG Richter R´inAG Schriewer R´in AG Krauß R´inAG Hense-Neumann	61, 67, 69, 63 60, 65, 67, 64 69, 61, 60, 65 64, 60, 65, 67 63, 60, 62, 69 67, 62, 63, 61 65, 64, 61, 62 62, 63, 64, 67	
67	a) Buchstaben G, J, M, Q c) die den Wehr- und Ersatzdienst betreffenden Verfahren (einschl. der Verfahren wegen Wehrdienstentziehung)	R´inAG Krauß	65, 64, 61, 62	a) R´inAG Wecker (Abt. 62) b) 63, 61, 64
68	b) OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende	R´inAG Riedl	s. Strafsachen gegen Erwachsene	s. Strafsachen gegen Erwachsene
69	a) Buchstaben A, I, R (I, R einschließlich der bis zum 30.09.2008 eingegangenen Sachen)	R´inAG Hense-Neumann	62, 63, 64, 67	a) R´inAG Bichoff (Abt. 61) b) 64, 65, 63

## B. Strafsachen gegen Erwachsene

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
35	- die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben A, Gp bis Gz, Hp bis Hz, N	RAG Zellhorn	47, 54, 53/44	a) 51 b) 37, 59, 36
36	- die Schöffensachen aus den Buchstaben D, L, P, T, Y - die übrigen Strafsachen aus dem Buchstaben D - die Steuer-Schöffen-Straf- und OWi-Sachen aus den Buchstaben Q bis Z <u>Beisitzer:</u> Dezernenten der Abt. 48 (Dienstag) und Abt. 49 (Donnerstag)	RAG Kurzke	37/41, 50, 58	a) 39 b) 48, 50, 58
37	- die Schöffensachen aus den Buchstaben C, O, R, X - die Steuer-Schöffen-Straf- und Owi-Sachen aus den Buchstaben I bis P <u>Beisitzer:</u> Dezernent der Abt. 39	RAG Wissel	36, 39, 47	a) 51 b) 37, 59, 36
38	- die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben Ga bis Gk, Ho, Sj bis Sz	R'inAG Dreher	40, 59, 50	a) 39 b) 48, 50, 58
39	- die Schöffensachen aus den Buchstaben J, K, N - die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben Ha bis Hn, Q, Y <u>Beisitzer:</u> Dezernent der Abt. 37 - OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, s. Abt. 68	R'inAG Riedl	59, 35, 51	a) 51 b) 37, 59, 36
40	- die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben Go, Ka bis Ko, Sa bis Sb, X	R'inAG Erl (Vertretung: R'inAG Lichtinghagen)	38, 53, 48	a) 39 b) 48, 50, 58
41	- die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben Kp bis Kz, Ta bis Th - die zu Bi bis Bz zugehörigen nicht terminierten Eingänge der Zeit bis Ende 2008 aus Abt. 54	RAG Wissel	36, 39, 47	a) 51 b) 37, 59, 36
42	- die übrigen Strafsachen aus dem Buchstabe F	Richterin Schmitt	53, 56, 37/41	a) 51 b) 37, 59, 36
44	- die Gs-Sachen, soweit nicht anderweitig zugeteilt a) in ungeraden Wochen b) in geraden Wochen	a) Richterin Schmitt b) Richterin Dr. Khorrami	a) 53, 56, 37/41 b) 42, 40, 35	a) 51 b) 37, 59, 36
47	- die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben Sc bis Si, I	R'in Uteß	35, 42, 39	a) 51 b) 37, 59, 36
48	- die übrigen Strafsachen aus dem Buchstaben L, Gl bis Gn	R'inAG Rosenbaum	54, 38, 51	a) 39 b) 48, 50, 58
49	- die übrigen Strafsachen aus dem Buchstaben M	R'in AG Proske	56, 48, 42	a) 51 b) 37, 59, 36

<b>Abt.</b>	<b>Zuständigkeit</b> a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	<b>Dezernent/in</b> <b>Titel, Name</b>	<b>Vertreter/in</b> Dezernent/in der Abt.:	<b>Richterablehnungen</b> a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
50	- die Schöffensachen aus den Buchstaben A, B, E, I - die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben O, Tp bis Tz, Z - die Steuer-, Schöffen-, Straf und Owi-Sachen aus den Buchstaben A bis H <u>Beisitzer:</u> Dezernent der Abt. 47	RAG Groß	58, 36, 59	a) 51 b) 39, 59, 37
51	- die Schöffensachen aus den Buchstaben F, G, U, W - die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben Ba bis Bi - Haftrichtererstvertretung <u>Beisitzer:</u> Dezernent der Abt. 56	RAG Dr. Nowatius	71, 37, 56	a) 39 b) 48, 50, 58
52	Beschleunigte Verfahren gemäß § 417 StPO, deren Aburteilung am Tattage, am Tage nach der vorläufigen Festnahme oder nach erlittener Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO erfolgen soll. Bewährungssachen und zugehörige Folgesachen rechtskräftiger Entscheidungen werden von derjenigen Abteilung übernommen, die für allgemeine Strafsachen gegen den maßgeblichen Beschuldigten zur Zeit des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung zuständig gewesen wäre.	Die jeweils zuständigen Bereitschaftsrichter (5. Abschnitt, Ziffer 4) bearbeiten die o. a. beschleunigten Verfahren entsprechend dem Bereitschaftsplan am Tage des Eingangs.		a) 51 b) 39, 59, 37
53	- die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben E, U	Richterin Dr. Khorrami	42, 40, 35	a) 39 b) 48, 50, 58
54	- die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben C, J, Ti bis To	Richterin Dr. Jungermann	48, 49, 38	a) 51 b) 37, 59, 37
56	- die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben P, R	Richter Dr. Müller	49, 47, 40	a) 39 b) 48, 50, 58
58	- die Schöffensachen aus den Buchstaben H, M, Q, V - die übrigen Strafsachen aus den Buchstaben Bj bis Bz, V <u>Beisitzer:</u> Dezernent der Abt. 38	RAG Dr. Märten	50, 51, 49	a) 51 b) 39, 59, 37
59	- die Schöffensachen aus den Buchstaben S, Z - die übrigen Strafsachen aus dem Buchstaben W <u>Beisitzer:</u> Dezernent der Abt. 35	RAG Dr. Hamme	39, 58, 36	a) 39 b) 48, 50, 58

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
93 71	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gs-Haftsachen (§§ 112 bis 128, 130 und 131 StPO)</li> <li>- die Entscheidungen nach § 87 StPO</li> <li>- die AR-Rechtshilfesachen ohne Jugendgerichtssachen, soweit der zu Vernehmende in der Justizvollzugsanstalt Essen einsitzt</li> <li>- die Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen einschließlich der dazu gehörigen Rechtshilfeersuchen</li> <li>- die Gs-Sachen, soweit sie Entscheidungen nach §§ 98 a, 98 b StPO, nach §§ 100 a, 100 b StPO, nach § 100 f StPO, nach §§ 110 a, 110 b StPO und nach § 163 e StPO betreffen,</li> <li>- die Angelegenheiten gemäß §§ 37 EG-GVG (Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des <a href="#">Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30.09.1977</a>)</li> <li>- die Entscheidungen nach § 163 c StPO und</li> <li>- die Entscheidungen nach dem Polizeigesetz, soweit nicht anderweitig verteilt.</li> </ul>	RAG Faupel	51, 39, 47, 49, 35	a) 39 b) 48, 50, 58

**Abt. 44:**

Die Zuständigkeit richtet sich nach den Kalenderwochen, maßgeblich ist der Eingang auf der Geschäftsstelle. Eingänge an Wochenenden und Feiertagen - soweit nicht vom Eildienst bearbeitet - fallen in die Zuständigkeit des für den folgenden Werktag zuständigen Dezernenten.

**C. Sonstiges**

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
1	1. die Geschäfte und Entscheidungen des Richters beim Amtsgericht nach §§ 39 bis 53 GVG, ferner nach § 54 Abs. 1 GVG, sofern mehrere Schöffenabteilungen betroffen sind, mit Ausnahme der Geschäfte und Entscheidungen, die Jugendschöffen betreffen	RAG Dr. Hamme	50, 58, 39, 36	a) RAG Dr. Nowatius b) 37, 59, 35

Abt.	Zuständigkeit a) allgemeine/r Buchstabe/n b), c) besondere Sachgebiete	Dezernent/in Titel, Name	Vertreter/in Dezernent/in der Abt.:	Richterablehnungen a) zuständig b) Vertretung: Dezernent/in der Abt.
1	2. die zu 1. bezeichneten Geschäfte und Entscheidungen, soweit sie Jugendschöffen betreffen (§ 35 JGG)	RAG Richter	60, 63, 65, 61	a) RAG Dr. Nowatius b) 37, 59, 35

#### 4. Zurückweisung an eine andere Abteilung

Zuständig zur Entscheidung im Falle der Zurückweisung an eine durch das Revisionsgericht nicht bestimmte andere Abteilung des Amtsgerichts (§ 354 Abs. 2 StPO) oder Eröffnungen vor einem anderen Spruchkörper (§ 210 Abs. 3 StPO) sind:

in Sachen der Abt. 35	die Abt. 48	in Sachen der Abt. 48	die Abt. 42	in Sachen der Abt. 60	die Abt. 61
in Sachen der Abt. 36	die Abt. 59	in Sachen der Abt. 49	die Abt. 56	in Sachen der Abt. 61	die Abt. 63
in Sachen der Abt. 37	die Abt. 58	in Sachen der Abt. 50	die Abt. 39	in Sachen der Abt. 62	die Abt. 69
in Sachen der Abt. 38	die Abt. 41	in Sachen der Abt. 51	die Abt. 36	in Sachen der Abt. 63	die Abt. 64
in Sachen der Abt. 39	die Abt. 51	in Sachen der Abt. 53	die Abt. 54	in Sachen der Abt. 64	die Abt. 65
in Sachen der Abt. 40	die Abt. 35	in Sachen der Abt. 54	die Abt. 40	in Sachen der Abt. 65	die Abt. 67
in Sachen der Abt. 41	die Abt. 47	in Sachen der Abt. 56	die Abt. 38	in Sachen der Abt. 67	die Abt. 60
in Sachen der Abt. 42	die Abt. 49	in Sachen der Abt. 58	die Abt. 37	in Sachen der Abt. 68	die Abt. 62
in Sachen der Abt. 47	die Abt. 53	in Sachen der Abt. 59	die Abt. 50	in Sachen der Abt. 69	die Abt. 62

## 5. Abschnitt

### Bereitschaftsdienst an Arbeitstagen:

Den Bereitschaftsdienst an den Arbeitstagen von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr (siehe Erster Teil, 4. Abschnitt, Nr. 1) nehmen wahr:

#### 1. für die **Zivilabteilungen**

a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.03.2009		b) in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2009	
montags	Dezernent der Abt. 22	montags	Dezernent der Abt. 23
dienstags	Dezernent der Abt. 134	dienstags	Dezernent der Abt. 15
mittwochs	Dezernent der Abt. 9	mittwochs	Dezernent der Abt. 13 (Lukas)
donnerstags	Dezernent der Abt. 24	donnerstags	Dezernent der Abt. 136
freitags	Dezernent der Abt. 196	freitags	Dezernent der Abt. 130

c) in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2009		d) in der Zeit vom 01.10. - 31.12.2009	
montags	Dezernent der Abt. 29	montags	Dezernent der Abt. 20
dienstags	Dezernent der Abt. 19	dienstags	Dezernent der Abt. 21
mittwochs	Dezernent der Abt. 13 (Deutschbein)	mittwochs	Dezernent der Abt. 11
donnerstags	Dezernent der Abt. 10	donnerstags	Dezernent der Abt. 18
freitags	Dezernent der Abt. 131	freitags	Dezernent der Abt. 13 (Lukas)

#### 2. für die **Familienabteilungen**

montags	Dezernent der Abt. 107
dienstags	Dezernent der Abt. 106
mittwochs	Dezernent der Abt. 101
donnerstags	Dezernent der Abt. 109
freitags	Dezernent der Abt. 103, insoweit vorrangig Vertr.: Dezernent der Abt. 105

3. für die **Vormundschafts- und Nachlassabteilungen**

<b>2009</b>	<b>Januar</b>	<b>Februar</b>	<b>März</b>	<b>April</b>	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>
<b>Mo.</b>	Dodegge	Seelmann	Schneider	Winterpacht	Bein	Ruben
<b>Di.</b>	Seelmann	Schneider	Winterpacht	Bein	Ruben	Kellermann
<b>Mi.</b>	Schneider	Winterpacht	Bein	Ruben	Kellermann	Dodegge
<b>Do.</b>	Winterpacht	Bein	Ruben	Kellermann	Dodegge	Seelmann
<b>Fr.</b>	Bein	Ruben	Kellermann	Dodegge	Seelmann	Schneider

<b>2009</b>	<b>Juli</b>	<b>August</b>	<b>September</b>	<b>Oktober</b>	<b>November</b>	<b>Dezember</b>
<b>Mo.</b>	Kellermann	Dodegge	Seelmann	Schneider	Winterpacht	Bein
<b>Di.</b>	Dodegge	Seelmann	Schneider	Winterpacht	Bein	Ruben
<b>Mi.</b>	Seelmann	Schneider	Winterpacht	Bein	Ruben	Kellermann
<b>Do.</b>	Schneider	Winterpacht	Bein	Ruben	Kellermann	Dodegge
<b>Fr.</b>	Winterpacht	Bein	Ruben	Kellermann	Dodegge	Seelmann

Im Falle der Verhinderung der Richterin Schneider wird ihr Bereitschaftsdienst in der Reihenfolge Ruben - Winterpacht - Bein - Seelmann - Dodegge - Kellermann usw. wahrgenommen. Hinsichtlich der Vertretung der anderen Richter verbleibt es bei der normalen Vertretungsregelung.

## 4. für die Strafabteilungen

a) in der Zeit vom 01.01. bis 30.04.2009		b) in der Zeit vom 01.05. bis 31.08.2009		c) in der Zeit vom 01.09. bis 31.12.2009	
montags	Dezernent der Abt. 49	montags	Dezernent der Abt. 58	montags	Dezernent der Abt. 59
dienstags	Dezernent der Abt. 50	dienstags	Dezernent der Abt. 39	dienstags	Dezernent der Abt. 54
mittwochs	Dezernent der Abt. 47	mittwochs	Dezernent der Abt. 37	mittwochs	Dezernent der Abt. 38
donnerstags	Dezernent der Abt. 36	donnerstags	Dezernent der Abt. 35 oder 36	donnerstags	Dezernent der Abt. 56
freitags	Dezernent der Abt. 35	freitags	Dezernent der Abt. 51	freitags	Dezernent der Abt. 40

## 5. für die jugendrichterlichen Abteilungen

montags	Abt. 61	Vertr. Abt. 60 (62, 67, 65)
dienstags	Abt. 60	Vertr. Abt. 61 (63, 64, 69)
mittwochs	Abt. 64	Vertr. Abt. 63 (69, 60, 67)
donnerstags	Abt. 65	Vertr. Abt. 67 (63, 61, 64)
freitags	Abt. 67	Vertr. Abt. 65 (69, 63, 62)



## **6. Abschnitt**

Zuständig für die richterliche Begleitung von unmittelbaren Beweisaufnahmen im Sinne von Art. 17 EG-Beweisaufnahmeverordnung ist VPAG Blumberg.

Zuständig für Mediationsverfahren in Zivilprozessen (auf Antrag beider Parteien) ist Richterin am AG Uhlenbrock.

Anlagen I, II, III

Essen, 18. Dezember 2008

Das Präsidium des Amtsgerichts

gez. Unterschriften